

|   |   |
|---|---|
| <b>Straßenverkehrsbehörde</b> .....                       | 2 |
| <b>Anschrift</b> .....                                    | 2 |
| <b>Kontakt</b> .....                                      | 2 |
| <b>Hinweise zur Anschrift des Standorts</b> .....         | 2 |
| <b>Barrierefreie Zugänge</b> .....                        | 2 |
| <b>Öffnungszeiten</b> .....                               | 2 |
| <b>Verkehrsanbindungen</b> .....                          | 2 |
| <b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....                        | 3 |
| <b>Parkausweis für Schwerbehinderte Ausstellung</b> ..... | 4 |
| <b>Voraussetzungen</b> .....                              | 4 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> .....                     | 4 |
| <b>Gebühren</b> .....                                     | 4 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....                             | 4 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....           | 4 |
| <b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....                   | 5 |

# Straßenverkehrsbehörde

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

## Anschrift

Großbeerenstraße 2-10, Haus 3  
12107 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 90277-1520

Fax: (030) 90277-4731

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamtsstrassenverkehrsbehoerde/>

E-Mail: [sv@ba-ts.berlin.de](mailto:sv@ba-ts.berlin.de)

## Hinweise zur Anschrift des Standorts

Sie finden uns im Haus 3 im Erdgeschoss im Geschäftszimmer E.18.

## Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

## Verkehrsanbindungen

### U-Bahn

0.4km [U Alt-Mariendorf](#)

U6

0.8km [U Westphalweg](#)

U6

### Bus

0.1km [Foordamm](#)

179, 277, X76, N77

0.1km [Friedenstr./Großbeerenstr.](#)

181, 277, M76, M77

0.2km [Ringstr./Rathausstr.](#)

M76

0.4km [Porschestr.](#)

181

0.4km [Prühßstr.](#)

M76

## Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

# Parkausweis für Schwerbehinderte

## Ausstellung

Es können Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen in Form eines EU-Parkausweises („blauer Parkausweis“) gewährt werden.

Schwerbehinderte, die dem o.g. Personenkreis gleichgestellt sind (besondere Gruppen Schwerbehinderter) können Parkerleichterungen – begrenzt auf das Bundesgebiet – gewährt werden („orangefarbener Parkausweis“).

Der Parkausweis bietet eine Fülle von Parksonderrechten, bspw. das kostenfreie Parken in parkraumbewirtschafteten Gebieten.

Der Parkausweis ist personengebunden und darf nur im Beisein des Berechtigten genutzt werden, egal mit welchem Fahrzeug er unterwegs ist.

## Voraussetzungen

- **Schwerbehindertenausweis**  
mit den Merkzeichen aG (außergewöhnlich Gehbehindert) oder Bl (Blind)  
Ist das Merkzeichen „aG“ nicht zuerkannt worden, ist neben dem Schwerbehindertenausweis eine „Gleichstellungsbescheinigung“ des Versorgungsamtes vorzulegen.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**  
Die Beantragung erfolgt in der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde, in der der Hauptwohnsitz liegt.

## Erforderliche Unterlagen

- **Formantrag bei der zuständigen Behörde anfordern**
- **Kopie Schwerbehindertenausweis**
- **Kopie Bescheid des Versorgungsamtes**
- **Kopie Personalausweis**
- **Lichtbild (nur für EU-Parkausweis)**
- **Ggf. Gleichstellungsbescheinigung des Versorgungsamtes**

## Gebühren

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen für Schwerbehinderte ist gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- **§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/stvo\\_2013/\\_46.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

4 Wochen

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Die Dienstleistung kann bei der Straßenverkehrsbehörde in Anspruch genommen werden, wo sich der Hauptwohnsitz des Antragstellers befindet. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.